

**TOP:**

Viernheim, den 19.05.2016

**Federführendes Amt**

10 Hauptamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	FI
<b>Drucksache:</b>	VL-41-2016/XVIII 1. Ergänzung
<b>Anlagen:</b>	VGH-Sitzungsprotokoll vom 15.3.2016 sowie zugrundeliegendes Urteil des VerwG Darmstadt vom 30.10.2013 (Az: 6 K 1717/11.DA)
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Hauptamt, Kämmereiamt, Stadtwerke

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	02.06.2016	

## **Beschlussvorlage**

**Vergleich im Verwaltungsstreitverfahren Stadt ./ Land Hessen (Hess. VGH 2 A 138/15) betreffend Sanierungsanordnung nach Bundesbodenschutzgesetz für ehemalige Chem. Reinigung, Rathausstr. 33 und Revisionsschacht 542 im städtischen Straßengrundstück**

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Viernheim empfiehlt –in Übereinstimmung mit dem Magistrat- der Stadtverordnetenversammlung, den vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 15.3.2016 formulierten Vergleich nicht zu widerrufen.

**Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

**Bezug:**

Magistratssitzungen vom 14.4.1986, 17.2. + 21.12.1987, 9.1. + 20.2.1989, 10.4.1990, 2.12.1991, 15.6.1993, 7.2., 21.3. + 10.4.1994, 20.2.1995, 7.5.1996, 16.5.2000, 1.10.2001, 1.3.2004, 22.3.2010, 14.11. + 28.11.2011, 23.6.2014, 10.8.2015, 21.3.2016 u.a.

Sitzungen des Ausschusses für Umwelt + Verkehr vom 26.3.1987, 27.1.1988, 26.6.1990, 09.2.94

Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.9.2006, 26.11.2007 und 22.1.2009

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vom 30.1.1987, 13.11.1987, 25.11.2004

Sitzungen des Kreistags Bergstraße vom 9.6.1986, 30.11.1988,

Bürgerinformationsabend am 4.2.1992

Allen kommunalen Gremien wurde in den letzten 30 Jahren schon vielfach berichtet (siehe obige Aufzählung von Sitzungsterminen).

Der seitens der Betriebsinhaber allzu großzügige Umgang mit Lösungsmitteln in der Chemischen Reinigung Bitsch, Rathausstraße 33 sowie über die ursächlich heute nicht mehr nachvollziehbare, massive Ansammlung derartiger LCKW (Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) auch im Revisionsschacht 542 der städtischen Kanalisation Rathausstraße wurde ausführlich dargestellt.

Es bildete sich bekanntlich eine längere Abstromfahne verunreinigten Grundwassers in Richtung Mannheim. Das Land Hessen veranlasste seit Anfang der 90er Jahre deshalb umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, die voraussichtlich noch bis 2032 andauern und insgesamt ca. 8 Mio. Euro kosten werden. Es schätzte den Verursachungsanteil der Stadt (= Anteil der LCKW aus dem städtischen Revisionsschacht 542 im Verhältnis zum Gesamtaufkommen an LCKW) auf weit mehr als 50%.

Das Land beabsichtigte daher stets, die Kommune mit 50% an diesen Aufwendungen zu beteiligen. Die Stadt wehrte sich bis heute erfolgreich mit 3 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt bzw. vor dem höchsten hessischen Verwaltungsgericht, dem HessVGH in Kassel, u.a. mit Hinweis auf die unverschuldet schlechte Haushaltslage. Dem stimmte das VerwG Darmstadt mit seiner juristisch bundesweit bedeutsamen Entscheidung vom 30.10.2013 zu.

Die Entscheidung ist für jedermann im Internet zu finden. Sie führte zu einem längeren Aufsatz unseres HSGB-Rechtsvertreters Weber und eines Mitstreiters in der Fachzeitschrift NVwZ 2014, Seite 1618ff (Titel „*Grenzen der kommunalen Zustandsstörrhaftung nach dem Bundesbodenschutzgesetz*“) sowie erster Urteilkritik von Lobbyverbänden (RA Mohr in NVwZ 2015, Seite 408f mit dem Titel „*Sonderrecht für die Kommune als bodenschutzrechtliche Zustandsstörrerin?*“).

Im jüngsten (nunmehr 4.) Gerichtsverfahren wurde nach 3 1/2stündiger Verhandlung am 15.3.2016 auf dringende Anregung des HessVGH ein **Widerrufsvergleich** dergestalt geschlossen, dass

- das Land keine der bis Ende 2015 bereits angefallenen Sanierungskosten (mehr als 5 Mio €) mehr gegen die Kommune geltend macht,
- die Stadt von den voraussichtlich bis 2030 anfallenden Kosten von 8 Mio € maximal nur 1,6 Mio. € zu zahlen hat,
- dies in jährlichen Raten von je 75.000 € jeweils zum 1.7. geschieht
- und dies letztlich nur insofern, als tatsächlich Kosten in dieser Höhe anfallen.
- Bei niedrigeren Kosten reduziert sich die Anzahl der o.g. Jahreszahlungen. Höhere Kosten dagegen gehen allein zu Lasten des Landes.
- Mit o.g. Vergleichsabreden sind alle Ansprüche des Landes aus dem Störfall Rathausstraße 33 abgegolten.
- Der Vergleich kann bis 15.6.2016 widerrufen werden.

Die Gesamtkosten werden letztlich also im Verhältnis von 20% (Stadt) zu 80% (Land) aufgeteilt. Dies ist eine erhebliche Verbesserung gegenüber den früheren Vorstellungen des Landes (mindestens 50% : 50%). Auf das beigefügte Sitzungsprotokoll des Gerichts vom 15.03.2016 wird verwiesen.